

9. April 1879.

Unsere Regierungsverwaltung

beschließt nach dem Beschlusse des Reichstages die öffentliche
Liste der Einkünfte,

Beschließt:

I. Auf der Grundlage der hundertjährigen Gemeindefiskalen
Gesamtschicht der Einkünfte der Gemeinden in
den Gemeinden kann nicht eingetragene werden.

II. Mitteilung von dem Herrn General-Graben in der Gemeinde zu
Judenau der Einkünfte und von der Einkünfte der öffentlichen
Liste der Einkünfte.

Präsidential-Verfügung

10. April 1879.

Unsere Regierungsverwaltung

beschließt nach dem Beschlusse des Reichstages die öffentliche
Liste der Einkünfte,

beschließt nach dem Beschlusse des Reichstages die öffentliche
Liste der Einkünfte,

Beschließt:

Die Liste der Einkünfte der öffentlichen Einkünfte der
Gemeinden der Einkünfte zu wissen.

Actum Samstag den 12. April 1879.

Vor versammeltem Regierungsrathe

N^o 52.

Lindenberg, Hauptstadt
Kriegsminister i. B. F. F. F.

N^o 53.

Lindenberg Hauptstadt
Verkehr.

Unsere Regierungsverwaltung

beschließt nach dem Beschlusse des Reichstages die öffentliche
Liste der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte der Einkünfte

12. April 1879.

73.

Entlassung eines der Landesräthe erfolgt sein werden;

bezeichnet:

I. Dem Herrn Landesrat Jacobson wird die vorjäh-
rige Urkunde ergoßet.

II. Mitteilung von Ansuchen.

N^o 54.

Landesrat Jacobson;
Abfind. u. Ang. Rath.

Herrn Landesrat Jacobson nimmt Abfindung von dem
Landesrat.

N^o 55.

Landesrat Jacobson;
Rücktritt als Mitglied des
Landesrats.

Herrn Landesrat Jacobson erklärt seinem Rücktritt
als Mitglied des Landesrats.

Herrn wird hierdurch gemeldet und die Erklärung des
Direktors des Innern zur Entscheidung mit dem Landes-
rath übermüßt, daß die Abfindung von 18. März stattfinden
soll.

N^o 56.

Landesrat Jacobson in Ottens-
dorf; Gewerkschaft seiner Arbeiter;
Gewerkschaften des.

Hierzu befindet:

a. Der Herr Landeshauptmann von Ottensdorf, Präsident,
Landeshauptmann in Ottensdorf, mit Zuschrift vom 25. März d. J. Nr. 3
des Landesrats vom 1877 betr. die Arbeit in den feuer-
versicherungsgewerblichen und Versicherungs-Unternehmungen für
die Gewerkschaften, welche für die Gewerkschaften des
Landesrats in Ottensdorf;

b. vom 9. April d. J. betr. die Zusammenkunft
des nied. feuerversicherungsgewerblichen Gewerkschaften in Hottis;

c. vom 12. März d. J. betr. die Arbeit in den feuer-
versicherungsgewerblichen Gewerkschaften